

Geschäftsnummer:  
31 Ns 8 Js 100813/12

Amtsgericht Stuttgart  
34 Cs 8 Js 100813/12

Staatsanwaltschaft Stuttgart  
8 Js 100813/12



## Landgericht Stuttgart

31. Kleine Strafkammer

# Beschluss

vom 29. Oktober 2014

in der Strafsache gegen

**1. Katharine Ingeborg E r t l**

geboren am 12. Juli 1962 in Stuttgart,  
wohnhaft Osterbronnstr. 12 A, 70565 Stuttgart,

Verteidiger:

Rechtsbesitzand Jörg Bergstedt, 35447 Reiskirchen

**2. Peter Alois G r u b e r**

geboren am 19. Juni 1963 in Stuttgart,  
wohnhaft Erdbeerweg 4, 70619 Stuttgart,

Verteidiger:

Rechtsanwältin Tronje Döhmer, 35390 Gießen

**3. Bernd-Christoph K ä m p e r**

geboren am 11. April 1961 in Bielefeld,  
wohnhaft Wegländerstr. 1, 70563 Stuttgart,

Verteidiger:

Rechtsbeistand Cécile Lecomte, 21339 Lüneburg

wegen Hausfriedensbruchs

Die zuungunsten der Angeklagten eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 25. April 2014 wird als unzulässig

verworfen.

Die Akten werden zur Einhaltung des Verfahrens hinsichtlich der von den Angeklagten eingelegten Revisionen gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 25. April 2014 an das Amtsgericht Stuttgart - Referat 34 Cs -

zurückgegeben.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft und die den Angeklagten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen.

#### **Gründe:**

Die Angeklagten wurden durch Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 25. April 2014 jeweils wegen (gemeinschaftlichen) Hausfriedensbruchs zu der Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 40,- Euro verurteilt. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht zuungunsten der Angeklagten Berufung ein. Die Angeklagten legten gegen das Urteil jeweils form- und fristgerecht zunächst ein unbestimmtes Rechtsmittel ein, das von ihnen vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist jeweils als Revision bezeichnet wurde.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird von der Berufungskammer nicht angenommen, da sie offensichtlich unbegründet ist (§§ 313 Abs. 1 und 2, 322a StPO). Anhand der Urteilsgründe und des Protokolls der Hauptverhandlung kann ohne weitere Prüfung oder Wiederholung der Hauptverhandlung festgestellt werden, dass das Urteil des Amtsgerichts – aus Sicht der Staatsanwaltschaft – weder sachlich-rechtlich zu beanstanden ist, noch Verfahrensfehler begangen worden sind, die eine etwaige Abänderung des Schuldspruchs und/oder eine Verschärfung der Rechtsfolgenentscheidung zum Nachteil der Angeklagten zur Folge haben könnten. Auch sind keine neuen Beweismittel ersichtlich oder von der Staatsanwaltschaft angekündigt worden, die die Richtigkeit der bisherigen Feststellungen in Zweifel stellen sollen.

In den die Angeklagten jeweils betreffenden, vom Amtsgericht Stuttgart jeweils am 16. September 2013 erlassenen Strafbefehlen, mit denen den Angeklagten gleich lautend ein am 10. November 2012 begangener (gemeinschaftlicher) Hausfriedensbruchs zur Last gelegt wur-

de, hatte die Staatsanwaltschaft bereits gegen die Angeklagten Ertl und Gruber jeweils Geldstrafen in Höhe von 15 Tagessätzen zu je 20,- Euro sowie gegen den Angeklagten Kämper die Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 30,- Euro beantragt, die das Amtsgericht mit Erlass des Strafbefehls aussprach. Nach Einspruchseinlegung durch die Angeklagten fand die Hauptverhandlung des Amtsgerichts vom 21. Januar 2014 bis zum 25. April 2014 statt. In ihrem Schlussvortrag beantragte die Staatsanwaltschaft (ersichtlich wegen des Tatbestands des Hausfriedensbruchs) gegen die Angeklagten die Verhängung einer Geldstrafe von jeweils 15 Tagessätzen zu je 40,- Euro. Das Amtsgericht hat mit dem Urteil entsprechend tenoriert und in den schriftlichen Gründen seine zum äußeren und inneren Tatgeschehen gezogenen Schlussfolgerungen dargelegt, bei der rechtlichen Würdigung auch die Grundrechte aus Artikel 5 und 8 Grundgesetz berücksichtigt, seine Strafzumessungserwägungen dargestellt und abschließend jeweils nur auf die geringe Geldstrafe von 15 Tagessätzen erkannt. All dies hat die Staatsanwaltschaft sachlich nicht beanstandet. Eine Berufungsbegründung wurde von ihr nicht abgegeben. Bei dieser Sachlage ist die zuungunsten der Angeklagten eingelegte Berufung der Staatsanwaltschaft offensichtlich unbegründet und als unzulässig zu verwerfen.

In dem hier vorliegenden Fall des Zusammentreffens von Berufung und Revision durch mehrere Verfahrensbeteiligte gebührte der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung als dem umfassenderen Rechtsmittel zunächst der Vorrang. Daher wurden die zugleich ordnungsgemäß eingelegten Revisionen der Angeklagten ebenfalls als Berufung behandelt (vgl. 335 Abs. 3 Satz 1 StPO). Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine endgültige Umwandlung der Revisionen erfolgt ist. Sie bleiben bis zur Sachentscheidung über die Berufung bedingt bestehen und leben wieder auf, wenn sich die Berufung als unzulässig erledigt hat. Dies gilt auch, wenn – wie hier – die Berufung nach § 322a StPO nicht angenommen wird (vgl. zu allem mit weiteren Nachweisen: OLG Stuttgart NJW 2002, 3487 zitiert nach <juris>; Gericke in KK-StPO, 7. Aufl. 2013, § 335 Rdnr. 11).

Deshalb werden die Akten dem Amtsgericht zur Einhaltung des Verfahrens gemäß § 347 StPO hinsichtlich der Revisionen der Angeklagten zurückgegeben (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl. 2014, § 335 Rdnr. 20).

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 und 2 StPO.

Skujat

Vors. Richter am LG